Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1541

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5242/67

Bonn, den 14. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — 1967)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 11. März 1967 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 930 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — 1967)

Vom 7. März 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b, c und e und Nummer 6 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:
   a) in Absatz B - I - a - 2 wird nach den Worten „(Bundesgesetzbl. II S. 397)" eingefügt:

      ", geändert durch den Beschluß Nr. 13/66 des Assoziationsrates zur Änderung des vorgenannten Beschlusses Nr. 5/66 des Assoziationsrates vom 28. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 687),"
   b) In Absatz B - I - b - 1 wird nach den Worten „(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 1445)" eingefügt:

      ", geändert durch Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1966 zur Änderung der vorgenannten Entscheidung des Rates vom 5. Mai 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3977/66),"
2. Die Tarifnummern 02.06, 07.01, 25.01, 28.39, 31.05, 59.17, 70.19, 85.20, 92.13 und die Vorschriften zu Kapitel 40 werden nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. März 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anlage
(zu § 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* [1] Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Bisheriger Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	In der Tarifnr. 02.06 erhalten die Absätze B und C folgende Fassung:								
	B - von Hausschweinen:								
	I - Fleisch:								
	a - durchwachsener Schweinespeck, nur gesalzen	7,3	23,4	—	22,2	7,3	23,4	—	22,2
	b - anderes	9,1	25	—	25	9,1	25	—	25
	II - genießbarer Schlachtabfall:								
	a - Zungen, Lebern, Herzen, Nieren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen und Luftröhren	7	23	—	21,5	7	23	—	21,5
	b - anderer	9,1	25	—	25	9,1	25	—	25
	C - andere:								
	I - Fleisch:								
	a - von Rindern	7,7	24	—	24	7,7	24	—	24
	b - von Wildschweinen:								
	1 - durchwachsener Schweinespeck, nur gesalzen	7,3	24	—	22,2	7,3	23,4	—	22,2
	2 - anderes	10,4	24	—	24	10,4	25	—	25
	c - anderes	7,7	24	—	24	7,7	24	—	24
	II - genießbarer Schlachtabfall:								
	a - Zungen, Lebern, Herzen, Nieren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen und Luftröhren:								
	1 - von Rindern ..	7	22,6	—	21,2	7	22,6	—	21,2

[1]) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/o des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes	Nachrichtlich:[1] Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Nachrichtlich:[1] Bisheriger Außen-Zollsatz %/o des Wertes allgemein	Nachrichtlich:[1] Bisheriger Außen-Zollsatz %/o des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich:[1] Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2 - von Wildschweinen ...	8	22,4	—	21,5	8	23	—	21,5
	b - anderer:								
	1 - von Rindern ..	7,7	24	—	24	7,7	24	—	24
	2 - von Wildschweinen ...	10,4	24	—	24	10,4	25	—	25
	3 - von anderen Tieren	7,7	24	—	24	7,7	24	—	24
2	In der Tarifnr. 07.01 erhält der Absatz E folgende Fassung:								
	E - Mangold und Karde:								
	I - vom 1. Januar bis 31. Juli	5,2	13	—	5,2	5,2	13	—	5,2
	II - vom 1. August bis 31. Dezember	7,2	13	—	7,2	7,2	13	—	7,2

[1]) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Außen-Zollsatz für 1000 kg Eigengewicht allgemein	Außen-Zollsatz für 1000 kg Eigengewicht ermäßigt	*Nachrichtlich:* [1] Bisheriger Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz für 1000 kg Eigengewicht allgemein	Bisheriger Außen-Zollsatz für 1000 kg Eigengewicht ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
			DM	DM		DM	DM
3	Die Tarifnr. 25.01 erhält folgende Fassung:						
	Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salinen-Mutterlauge; Meerwasser:						
	A - Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung:						
	I - zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung:						
	a - in wäßriger Lösung	frei *)	4,—	—	frei *)	4,—	—
	b - andere	4,2 *)	4,—	—	4,2 *)	4,—	—
	II - andere:						
	a - vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffination), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln, unter zollamtlicher Überwachung:						
	1 - in wäßriger Lösung:						
	a - bis 30. Juni 1967	frei *)	16,—	—	frei *)	16,—	—
	b - vom 1. Juli 1967 an ..	frei *)	20,—	—	frei *)	16,—	—
	2 - andere:						
	a - bis 30. Juni 1967	4,2 *)	16,—	—	4,2 *)	16,—	—
	b - vom 1. Juli 1967 an ..	4,2 *)	20,—	—	4,2 *)	16,—	—
	b - andere:						
	1 - in wäßriger Lösung:						
	a - bis 30. Juni 1967	frei	51,20	—	frei	51,20	—
	b - vom 1. Juli 1967 an ..	frei	64,—	—	frei	51,20	—
	2 - andere:						
	a - bis 30. Juni 1967	4,2	51,20	—	4,2	51,20	—
	b - vom 1. Juli 1967 an ..	4,2	64,—	—	4,2	51,20	—
			Zollsatz %/0 des Wertes			Zollsatz %/0 des Wertes	
	B - Salinen-Mutterlauge; Meerwasser .	frei	frei	—	frei	frei	—

[1]) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

*) Zollamtliche Überwachung entfällt.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* [1] Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
4	In der Tarifnr. 28.39 erhält der Unterabsatz B - I folgende Fassung:						
	I - Natriumnitrat	3	14	11	3	14	11
5	In der Tarifnr. 31.05 erhält der Absatz A folgende Fassung:						
	A - andere Düngemittel:						
	I - die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	2	7	—	2	7	—
	II - die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend:						
	a - Ammoniumphosphate	2	7	—	2	7	—
	b - Phosphate und Nitrate enthaltend	2	7	—	2	7	—
	c - andere:						
	1 - mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	2	10	—	2	10	—
	2 - andere	2	7	6	2	7	6
	III - die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend:						
	a - natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Reinheitszeugnisses	frei	10	frei	frei	10	frei
	b - andere:						
	1 - mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	2	10	—	2	10	—
	2 - andere	2	7	6	2	7	6

[1]) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* [1] Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(5)	IV - andere:						
	a - mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	2	10	—	2	10	—
	b - andere	2	4	—	2	4	—
6	In Kapitel 40 erhält die Vorschrift 4 c folgende Fassung:						
	c) Naturkautschuk, modifiziert durch Pfropfen oder Mischen mit Kunststoffen, wenn dieses Erzeugnis den in Abs. a) festgelegten Bedingungen der Vulkanisation, der Dehnungs- und der Kontraktionsfähigkeit entspricht.						
7	In der Tarifnr. 59.17 erhält der Absatz B folgende Fassung:						
	B - Müllergaze, auch fertiggestellt:						
	I - aus Seide oder Schappeseide:						
	a - nicht fertiggestellt, mit einem Aufdruck gekennzeichnet, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	0,8	7,6	6,4	0,8	7,6	6,4
	b - fertiggestellt	0,8	7,6	6,4	0,8	7,6	6,4
	II - aus anderen Spinnstoffen:						
	a - nicht fertiggestellt, mit einem Aufdruck gekennzeichnet, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	1,2	12	10,2	1,2	12	10,2
	b - fertiggestellt	1,2	12	10,2	1,2	12	10,2
8	In der Tarifnr. 70.19 werden in Absatz A - IV - a in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte „zum Belegen von Reflexionsflächen" gestrichen.						
9	In der Tarifnr. 85.20 erhalten die Absätze A bis C folgende Fassung:						
	A - Glühlampen für elektrische Beleuchtung	2,4	13,8	12	2,4	13,8	12

[1]) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: [1] Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
	B - Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen:						
	I - Entladungslampen für elektrische Beleuchtung	3,8	18	14	3,8	18	14
	II - Verbundlampen für elektrische Beleuchtung	2,4	15,6	14	2,4	15,6	14
	C - andere:						
	I - Entladungslampen für Ultraviolettstrahlung	3	17	14	3	18	14
	II - Bogenlampen	1,6	13,4	11,6	1,6	13,4	11,6
	III - andere	2,4	15	13,6	2,4	15	13,6
10	Die Tarifnr. 92.13 wird wie folgt geändert:						
	a) In Absatz A werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte „, ausgenommen Membrandosen" gestrichen.						
	b) In Absatz B werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) am Schluß die Worte „auch gefaßt" ersetzt durch: „auch montiert".						

[1]) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

Zu § 1 Nr. 1

(1) Der Beschluß Nr. 5/66 des Assoziationsrates über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...." oder „Ursprungserzeugnisse" im Sinne des Titels I des Assoziierungsabkommens und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen vom 22. April 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 397) und die Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Mai 1966 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Beschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 1445) wurden geändert.

(2) Die Vorbemerkungen zum Deutschen Zolltarif 1966 werden hiermit dementsprechend ergänzt.

Zur Anlage zu § 1 Nr. 2

(1) Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidung vom 22. Dezember 1966 [1]) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages [2]) den Gemeinsamen Zolltarif der EWG aus wirtschaftlichen und technischen Gründen geändert, um das Zolltarifschema den internationalen Handelsgepflogenheiten anzupassen. Weitere Änderungen waren erforderlich, um Mängel oder Ungenauigkeiten redaktioneller Art zu beseitigen und eine bessere Übereinstimmung zwischen den vier Fassungen des Gemeinsamen Zolltarifs zu erreichen.

(2) Die Bundesrepublik ist verpflichtet, den deutschen Zolltarif der neuen Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG anzugleichen.

(3) Die Aufgliederung in der Nummer 3 der Anlage zu § 1 Nr. 2 bei den Tarifstellen 25.01 - A - II - a und b (Befristung) ist im Hinblick auf die Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 27. Juni 1966 [3]) notwendig geworden.

(4) Die Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG werden (in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 23 des EWG-Vertrages) durch die vorliegende Verordnung in den Deutschen Zolltarif 1966 übernommen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 4169/66

[2]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766

[3]) Bundesgesetzbl. II S. 469